

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:
Tagesblatt, Riesa.

Amtsblatt

Veranschaulicht
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 187.

Sonnabend, 14. August 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Abnahmebestimmungen werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Neuzugabe 43 mm breite Zeilen 15 Pf. (Zeilenpreis 12 Pf.) Zeitraumbereit und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

Reisepflicht über Delfrüchte.

Wer im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft je bei Beginn eines Kalender- vierteljährlichen Delfrüchte (aus Raps, Nüssen, Fenchel und Radikon, Datteln, Mohr, Lein und Hanf gewonnene Früchte)

a) aus der inländischen Ernte,
b) die vor dem 15. Juli 1915 in das Reichsgebiet eingeführt sind,
c) künstlich aus dem besetzten Gebiet des Auslandes eingeführt werden,
in Gewahrhaft hat, hat die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren spätestens bis zum 5. Tage eines jeden Kalender- vierteljährlichen hier anzugeben.

Die erstmalige Anzeige hat sofort nach Erlass dieser Bekanntmachung, spätestens binnen 3 Tagen schriftlich zu erfolgen.

Mit der Anzeige ist gleichzeitig anzugeben, welche Vorräte vom Anzeigenden als solche beansprucht werden, die nicht dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Oele und Fette, S. n. S. P. in Berlin zu liefern sind.

Es können als solche beansprucht werden:

- bei Reinsamen Vorräte, die vom 17. Juli 1915 an in der Hand desselben Eigentümers fünf Doppelzentner nicht übersteigen. Betragen die Vorräte mehr als fünf Doppelzentner, so dürfen davon bis zu fünf Doppelzentnern zurückgehalten werden;
- die zur Befüllung des Landwirtschaftsbetriebes des Befreiungspflichtigen erforderlichen Vorräte (Saatgut);
- die Delfrüchte, die in anerkannten Saatgutwirtschaften zu Saatwecken gewonnen werden;
- Mohrvorräte, die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft des Befreiungspflichtigen erforderlich sind.

Vorräte, die vom 17. Juli 1915 an in der Hand desselben Eigentümers insgesamt 10 Kilogramm nicht übersteigen, sind nicht anzeigepflichtig.

Bei der Anzeige ist mit anzugeben, von welchem Zeitpunkt ab der Inhaber zur Befreiung bereit ist. (§ 4 der Bekanntmachung des Bundesrates vom 15. Juli 1915, Reichsgesetzblatt S. 439.)

Wer die Anzeige nicht in der geforderten Frist erstattet oder wer wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht, wird nach § 10 der Bekanntmachung des Bundesrates vom 15. Juli 1915 mit 6 Monaten Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Großenhain, am 13. August 1915.

21b F II. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Herr Gustav Adolf Reichold, Wirtschaftsbesitzer in Gohlis, ist als Ortsrichter für Gohlis verpflichtet worden.

Riesa, den 13. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

Städtischer Verkauf von Fleischdauerware.

Der Verkauf findet nächste Woche

Montag | von 8—12 Uhr vormittags und 2—6 Uhr
Dienstag | nachmittags und
Freitag von 8—12 Uhr vormittags

statt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. August 1915.

Polizeiliche An- und Abmeldung der österreichisch- ungarischen und türkischen Staatsangehörigen.

Die Verordnung der stellvertretenden Kommandierenden Generale des XII. und XIX. Armeekorps vom 22. Juni 1915, betreffend die polizeiliche An- und Abmeldung der dort genannten Ausländer, ist durch Verordnung der stellvertretenden Kommandierenden Generale vom 28. Juli 1915 auf die österreichisch-ungarischen und die türkischen Staatsangehörigen ausgedehnt worden.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 14. August 1915.

Bei dem gestern abend hier aufgetretenen Gewitter traf ein Blitzstrahl eine zum Rittergut Oppitz gehörige Felschen, die größere Vorräte Getreide barg. Die Scheune wurde samt ihrem Inhalt ein Raub der Flammen. An der Brandstelle waren die Wehren von Gröba-Ort und Oppitz erschienen, die jedoch, da jede Hilfe ausstills war, nicht in Tätigkeit traten.

Die großen Schulferien gehen mit heute zu Ende. Am Montag beginnt der Unterricht wieder.

Der Elektrizitätsverband Gröba hielt am 13. August in Riesa seine Verbandsoberversammlung ab, in welcher der Rechenschaftsbericht der Verwaltung entgegen genommen und die Jahresrechnung für 1914 richtig gesprochen wurde. Nach dem Geschäftsbericht hatte der Verband am Jahreschlusse 15126 Anschlüsse zu versorgen, welche 5395 661 Kilowattstunden abnahmen. Das Geschäftsergebnis ist ein günstiges, da der Verband die laufenden Ausgaben dieses ersten Geschäftsjahres an Verwaltungsaufwand, Stromverkauf, Vergütung der Anseher

bede und für die erforderlichen Abschreibungen die Mittel zur Verfügung hatte.

Der Ausfall überlebensreicher Einfuhr macht sich im Handel mit Fetten und Ölen in Deutschland jetzt besonders fühlbar. Dem Mangel abzuwehren, soweit dies möglich ist, müssen wir die einheimischen Produkte zu Rate ziehen. Sehr fettreich sind die Kerne unseres Steinobstes; das daraus gewonnene Öl ist wohlschmeckend und bisher nur in verhältnismäßig geringen Mengen ausgenutzt. Die Verkreutztheit des Materials dürfte der Hauptgrund sein. In dieser Zeit der Illsberettschaft jedes einzelnen für das Wohl des Ganzen muß aber dieses Hindernis wegfallen, und es müssen Mittel und Wege gefunden werden, um das so wichtige Material in großen Mengen zu sammeln und zu verwerten. In jeder Stadt unseres sächsischen Vaterlandes, groß oder klein, in jedem Dorf oder Marktflecken sollten Sammelstellen für diese Breichkerne und für andere Breichkerne, die sonst unbenutzt bleiben, eingerichtet werden. Frauvereine oder einzelne sozialgefahrene Persönlichkeiten lassen sich in jedem Orte finden; sie werden gewiß sofort bereit sein, im Interesse der Allgemeinheit diese wichtige Sammlung in die Wege zu leiten. Die

Landesauskunft für Volksernährung, Dresden-N., Büttchauerstraße 3, wird die gesammelten Mengen gern entgegennehmen, für zweckmäßige Oelgewinnung Sorge tragen und den erzielten Gewinn dem Roten Kreuz und dem Heimatbund zur Verfügung stellen. Welche Kerne sollen nun gesammelt werden, und wie werden sie behandelt, um bei längerer Lagerung nicht zu verderben? — Kerne von Nüssen, Aprikosen, Pflaumen, Pflaumen und Weintrauben, ferner Früchte von Sonnenblumen und Bucheckern, und schließlich die sehr fettreichen Kleberkerne sind für die Sammlung geeignet, wenn sie in gutem Zustande an die Sammelstelle abgeliefert werden. Die Kerne müssen daher zur Reinigung von den anhaftenden Fruchtstücken mehrere Stunden in Wasser eingeweicht, auf einem Durchschlag abgeseiht, abgeseiht und getrocknet werden; wenn diese Behandlung nicht vorgenommen wird, so entsteht eine sehr abtötende Zerlegung. Die Sonnenblumen müssen schon geschlitten werden, sobald die inneren Kerne anfangen schwarz zu werden, und dann lasse man sie nachreifen. Es sollten also schleunigst überall Sammelstellen eingerichtet werden, denn wir befinden uns bereits in der Reifezeit der Früchte mit hohem Kerninhalt. So möge denn unsere

Auf Grund dieser Verordnung, die am 10. August 1915 in Kraft tritt, hat sich daher auch jeder über 15 Jahre alte österreichisch-ungarische und türkische Staatsangehörige binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft persönlich unter Vorlegung seines mit einer Photographie versehenen Passes oder des an dessen Stelle tretenden behördlichen Ausweises anzumelden und binnen 24 Stunden vor einer Adresse unter Angabe des Reisezieles persönlich abzumelden. Die Meldungen haben zu erfolgen im Rathhaus, Einwohnermeldeamt — Zimmer 14 — vormittags von 8 bis 1 Uhr.

Diejenigen österreichisch-ungarischen und türkischen Staatsangehörigen, die am 10. August 1915 hier bereits anwesend sind, haben sich spätestens bis zum 20. August 1915 an obgenannter Stelle vormittags von 8 bis 1 Uhr unter Vorlegung ihrer Pässe oder sonstigen behördlichen Ausweises anzumelden.

Die Wohnunggeber sind für die pünktliche Meldung mit verantwortlich.

Zu widerhandlungen werden mit Haft bis zu 6 Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

Riesa, am 9. August 1915.

Der Rat der Stadt Riesa.

Edm.

Brotmarkenausgabe.

Die Ausgabe der auf die Zeit vom 16. bis mit 29. August 1915 gültigen Brotmarken (von bekräftetem Papier hergestellt) erfolgt Montag, den 16. August 1915 von vormittags 8 bis nachmittags 1 Uhr in den auf der Ausweisliste angegebenen Ausgabestellen.

Die ungültig gewordenen Brotmarken sind, soweit sie nicht verbraucht worden sind, bei der Empfangnahme der neuen Marken zurückzugeben; sie werden von uns an die erwerbsfähige Bevölkerung verteilt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. August 1915.

Rr.

Brotmarkenausgabe in Gröba.

Die Brot- und Weizenmarken auf die Zeit vom 16. bis 29. August 1915 sind Sonntag, den 15. August, vormittags von 1/2 11 bis 1/2 1 Uhr in den bekanntgemachten und auf den Ausweislisten verzeichneten Ausgabestellen abzuholen. Die Ausgabe der Brotmarken erfolgt nur gegen Vorlegung der Ausweislisten.

Gröba, am 14. August 1915.

Der Gemeindevorstand.

Aufnahme der Getreide- und Mehlvorräte aus früheren Ernten in Gröba.

Auf Verordnung des Bundesrates hat am 16. August 1915 eine Aufnahme der Getreide- und Mehlvorräte aus früheren Ernten stattzufinden. Zu diesem Zwecke ist heute jedem Haushalt, Händler, Bäcker, Müller usw. ein Vordruck zugestellt worden. Die Vordrucke sind am 16. August wahrheitsgemäß auszufüllen und am 17. August zur Abholung bereit zu halten. Die auf der Rückseite des Vordruckes enthaltene Anweisung ist genau zu beachten. Auf die Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft vom 7. August 1915 und die darin enthaltene Strafbestimmung wird Bezug genommen.

Gröba, am 14. August 1915.

Der Gemeindevorstand.

Sparkasse Gröba.

Unter Garantie der Gemeinde.

Geschäftsstelle: Gemeindevorstand. Zinsfuß: 3 1/2 %

Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung. Kostenlose Uebertragung auswärts angelegter Gelder. Ausgabe von Kontrollmarken. Geschäftszeit: Montag — Freitags 8—1 u. 3—5 Uhr. Sonnabends 8—1 Uhr u. 2—3 Uhr. — Strengste Geheimhaltung aller Einlagen. —

Pflaumenverpachtung.

Die diesjährige Pflaumenverpachtung der Gemeinde Moritz soll Sonntag, den 15. August, nachm. 2 Uhr im hiesigen Gasthause meistbietend verpachtet werden.

Moritz, den 13. August 1915.

Der Gemeindevorstand.